

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung

Die mit einem Stern markierten Zeilen sind zwingend auszufüllen.

Antragsteller:in

Name*	
Vertretungsberechtigte Person	
E-Mail-Adresse	
Straße und Hausnummer*	
Adresszusatz	
Postleitzahl*	
Ort*	

Angaben zum Umfang der Tätigkeit

Es sollen

- ☐ Geldspielgeräte
- ☐ Warenspielgeräte

aufgestellt werden.

Die Aufstellung soll erfolgen...

- ☐ im ganzen Bundesgebiet.
- ☐ ausschließlich im Lande Bremen.
- ☐ ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremen.
- ☐ ausschließlich in der eigenen Spielhalle.
- ☐ ausschließlich in der eigenen Gaststätte.

Folgende Unterlagen sind zwingend einzureichen bzw. zu beantragen:

- Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen
(Nicht älter als 6 Monate)
- Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
(Nicht älter als 6 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung für alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen
(Nicht älter als 6 Monate)
- Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt über Steuersachen und Steuerschulden
(Nicht älter als 6 Monate)
- Bescheinigung vom Insolvenzgericht über anhängige oder beantragte Insolvenzverfahren
- Unterrichtungsnachweise nach § 33c Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 10a bis 10d Spielverordnung für alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen
- Sozialkonzept

Soweit die Antragsteller:in eine juristische Person ist, zusätzlich:

- Darstellung der Gesellschaftsstruktur
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person
(Nicht älter als 6 Monate)
- Auszug aus dem Handelsregister
(Nicht älter als 6 Monate)

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller:in bzw.
vertretungsberechtigte Person

Zurück an:

Ordnungsamt Bremen
Referat 13 – Gefahrenabwehr
Stresemannstraße 48
28207 Bremen

oder

gluecksspielaufsicht@ordnungsamt.bremen.de

Eine Antragstellung per E-Mail verkürzt in der Regel die Bearbeitungszeit.